

Waldangelegenheiten

Das Naturschutzamt als Untere Waldbehörde

Allgemein

Mit einem Waldflächenanteil von 32,6 Prozent an der Gesamtfläche des Landkreises Hameln-Pyrmont (ohne Stadt Hameln) liegt der Anteil des Waldes über dem Schnitt Niedersachsens. Etwa ein Drittel des Landkreises Hameln-Pyrmont ist von Wäldern bedeckt. Sie verteilen sich relativ gleichmäßig über das gesamte Kreisgebiet. Als große, zusammenhängende Waldgebiete sind in erster Linie der Süntel sowie Teile des Deisters und des Osterwaldes in den nördlichen Gebietsteilen zu nennen. Im Osten sind es im Wesentlichen die Höhenzüge des Ith, Thüster Berges und des Schecken-/ Hasselburg-Komplexes. Im Westen und Süden bilden die bewaldeten Anhöhen des Lipper und des Pyrmonter Berglandes mehrere kleinere einzelne Bergzüge (z. B. Lüningsberg, Scharfenberg, Pyrmonter Berg).



Waldflächen müssen und sollen erhalten werden. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) hat der Waldbesitzer Waldkahlfächen (z.B. nach forstwirtschaftlicher Nutzung oder Windwurf) in angemessener Zeit wieder aufzuforsten. Die Fläche kann auch einer natürlichen Verjüngung überlassen werden, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung in spätestens drei Jahren nach Entstehung der Kahlfäche zu erwarten ist. Ist nach drei Jahren eine Verjüngung nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten. Dauerhafte Waldumwandlungen bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Untere Waldbehörde.

Aufgaben

Die behördlichen Aufgaben nach dem NWaldLG werden im Landkreisgebiet vom Naturschutzamt des Landkreises Hameln-Pyrmont wahrgenommen. Die Untere Waldbehörde des Landkreises ist für den gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont einschließlich der Stadt Hameln zuständig.

Die wesentlichen Aufgaben der Unteren Waldbehörde bestehen in der Genehmigung von Erstaufforstungen und Waldumwandlungen.

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage ist das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), dem weitere Informationen entnommen werden können.

Das Gesetz finden Sie auf der Internetseite www.nds-voris.de

Erstaufforstung

Gemäß Paragraph 9 NWaldLG bedürfen Erstaufforstungen der Genehmigungen durch die Waldbehörde

Das Antragsformular zur Erstaufforstung steht als Download zur Verfügung.

Waldumwandlung

Gemäß Paragraph 8 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung des Landkreises als untere Waldbehörde in eine andere Nutzungsart (z. B. Landwirtschaft) umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

Das Antragsformular zur Waldumwandlung steht als Download zur Verfügung.